

Konferenz der Österreichischen
Fachinspektor/innen für Musikerziehung
und Instrumentalunterricht



An das
Präsidium des Nationalrates
sowie an das
Bundesministerium für Bildung und Frauen

4. Mai 2016

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Prüfungstaxengesetz – Schulen/Pädagogische Hochschulen und das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert werden (Schulrechtspaket 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der Fachinspektor/innen für Musik und Instrumentalunterricht nimmt zum Schulrechtspaket 2016 wie folgt Stellung:

1) Begabungsförderungsprüfungen

Begabungsförderung – Semesterprüfung Über noch nicht besuchte Unterrichtsgegenstände § 23b SchUG

(1) Schüler ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen sind auf Antrag berechtigt, über einzelne Pflichtgegenstände (ausgenommen der Pflichtgegenstand «Bewegung und Sport») der beiden folgenden Semester Semesterprüfungen zu absolvieren.

Es darf bezweifelt werden, ob es überhaupt möglich ist, den komplexen Anforderungen eines kompetenzorientierten Gruppenunterrichts im Rahmen einer Einzelprüfung prospektiv gerecht werden zu können. Für diese besondere Form der Begabungsförderung sollte jedenfalls ein Mindestleistungsniveau definiert werden, um die Fähigkeiten auch als „Begabung“ ansehen zu können. Unser Vorschlag: **„Die Absolvierung der Prüfung muss mit den Beurteilungen „Sehr gut“ oder „Gut“ absolviert werden.“**

2) Gegenstandsbezeichnung Musikerziehung Umbenennung

Zusätzlich zu den im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Änderungen schlägt die Konferenz der Fachinspektor/inn/en für Musikerziehung und Instrumentalunterricht eine **Änderung der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes „Musikerziehung“ in „Musik“** vor. Dies betrifft in der derzeit gültigen Fassung §10(2)a, §10(3)1., §16(1)1., §21b.(1)1., §39(1) und §76; im Begutachtungsentwurf ist zusätzlich § 25 Abs.3 betroffen.

Der Begriff „Musikerziehung“ ist in sich widersprüchlich und erscheint nicht mehr zeitgemäß. Es ist unklar, ob es sich um „Erziehung durch Musik“ oder um „Erziehung zur Musik“ handelt. Weiters deckt „Erziehung“ nur einen Teil der durch den Gegenstand zu erreichenden Bildungsziele ab. Schließlich ist festzustellen, dass der Begriff „Erziehung“ als Teil der Gegenstandsbezeichnung auch in anderen Unterrichtsgegenständen nicht verwendet wird; so gibt es keine „Mathematikerziehung“ oder „Religionserziehung“. Die Verwendung des Begriffs „Bildnerische Erziehung“ kann nicht als Argument zur Beibehaltung der bisherigen Gegenstandsbezeichnung herangezogen werden, da in diesem Bereich keine übergeordnete Fachbezeichnung existiert, die alle Bereiche abdeckt.

Die Umbenennung ist in der Neufassung der Oberstufenlehrpläne bereits vorbereitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

FI Mag. Dr. Bernhard Bayer
FI MMag. Ferdinand Breitschopf
FI HR MMag. Klaus Dorfegger
FI Mag. Andreas Gruber
FI Mag. Christa Musger
FI Mag. Karin Tinhof
FI Mag. Martin Waldauf
FI Mag. Peter Wiklicky
FI HR Mag. Dr. Christine Winter